



## Kontrollrecht der Kammer bei unangemessener Ausbildungsvergütung

### Erwiderung auf den Beitrag von Thomas Lakies

► In der BWP 4/2011 stellt THOMAS LAKIES fest, dass Kammern nicht berechtigt seien, im Rahmen des Eintragungsverfahrens nach § 34 BBiG vertraglich fixierte Vergütungen auf deren Angemessenheit i. S. d. § 17 Abs. 1 BBiG zu überprüfen. Er argumentiert, dass andernfalls die/der Auszubildende mangels Eintrags des BAV in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nicht zur Gesellen-/ Abschlussprüfung zugelassen werden und zu Schaden kommen könnte. Dieser Auffassung widerspricht im Folgenden Dr. CARL-MICHAEL VOGT von der Handwerkskammer Hannover.

#### DIE ARGUMENTATION VON LAKIES

LAKIES stellt in seinem Beitrag folgende Argumentationskette auf:

1. Die Nichteintragung eines Berufsausbildungsvertrags (BAV) stelle einen Eingriff in die Rechte der Auszubildenden ohne Rechtsgrundlage dar
2. § 34 BBiG führe die Vergütung nicht als „wesentlichen Inhalt“ an, könne daher, auch nicht i. V. m. § 35 BBiG, als Rechtsgrundlage dienen.
3. Die Höhe der Vergütung sei Angelegenheit der Parteien – und bei Unstimmigkeit mit § 17 BBiG arbeitsgerichtlich zu klären.

#### WARUM WEDER ARGUMENTATION NOCH ERGEBNIS ÜBERZEUGEN

Die Ablehnung der Eintragung eines BAV in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse greift nicht in die Rechte der Auszubildenden ein. Die Nichteintragung eines BAV hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf dessen Wirksamkeit (LAG München, Urteil v. 31.01.2005, AZ 11 Sa 712/04). Zudem ist auch dann zur Prüfung gem. § 43 BBiG bzw. § 36 HwO zuzulassen, wenn den Nichteintrag weder die Auszubildenden noch ihre gesetzlichen Vertreter zu verantworten haben. Keine zulassende Stelle wird Auszubildende für nicht ordnungsgemäß vereinbarte Vergütungen in die Verantwortung nehmen. Daher ist die von LAKIES angeführte problematische Rechtsfolge als Begründung seiner Argumentation hinfällig.

Zudem würdigt LAKIES die Tragweite des § 35 BBiG nur unzureichend und zieht unzulässige Schlüsse aus der Neufassung der Vorschrift durch das Berufsbildungsreformgesetz. In der Gesetzesbegründung wurde seinerzeit festgestellt, dass die Änderung der Verweise in Abs. 2 gegenüber § 32 BBiG a. F. rein redaktioneller Art sind (vgl. BT-Drs. 15/3980, S. 50). Nach § 35 BBiG ist ein Ausbildungsvertrag nur eintragungsfähig, wenn dieser mit den rechtlichen Vorgaben „dieses Gesetzes“ übereinstimmt. Die Auslegung der Norm nach ihrem Wortlaut bezieht alle übrigen Vorschriften des BBiG, mithin auch die §§ 11 (Vertragsinhalt) und 17 BBiG (Angemessenheit der Vergütung) umfänglich mit ein. Einschränkungen sind weder teleologisch noch gescheshistorisch auszumachen. Die Argumentation allein auf § 34 BBiG zu fokussieren, der in einem Merkmalskatalog nur den wesentlichen Inhalt listet, der in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen ist (BT-Drs. 15/3980, S. 50), ist daher ungenügend.

Auch ein Vergleich zur Parallelvorschrift in der Handwerksordnung bestärkt die Gegenmeinung: § 29 HwO, die Parallelvorschrift zu § 35 BBiG, spricht nicht von „diesem Gesetz“, sondern weiter gefasst von den „gesetzlichen Vorschriften“. § 29 HwO sucht mithin den Bezug auch zu anderen Rechtsnormen außerhalb der HwO – und insoweit auch zu den §§ 11 und 17 BBiG, deren Inhalte in der HwO nicht geregelt werden. Wäre diese Weitung nicht gewollt, wäre die von § 35 BBiG abweichende erweiterte Formulierung in § 29 HwO weder notwendig noch begründet.

Daher spricht alles dafür, die Eintragungsfähigkeit eines BAV an allen, die Inhalte des Ausbildungsvertrags regeln den Vorschriften des BBiG bzw. der HwO zu spiegeln und die Prüfpflicht der Kammern auf die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben auszudehnen, mithin auch auf die Angemessenheit der Vergütung nach § 17 BBiG (vgl. u. a. Sächs. OVG, Beschluss v. 19.02.2009; auch GEDON/HURLEBAUS 2011, § 35 Rz. 20 m. V. a. BVerwG v. 23.3.1981, AZ 4 C 50.80; auch HERKERT/TÖLTL 2011, § 35 Rz. 5). Das

VG Oldenburg (Urteil v. 13.01.1984 zu § 32 BBiG a. F., AZ 1 OS VG A 2/83/M) bezieht „zum Gesetz gehörig“ sogar die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze ein.

#### FAZIT

1. Kammern dürfen die im BAV eingetragene Ausbildungsvergütung auf Angemessenheit prüfen, dies auch, um Qualität von Beginn der Ausbildung an zu sichern und Sollbruchstellen zu minimieren.
2. Kammern sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei unangemessener Vergütung die Eintragung zu verweigern. Anders und weitreichender die Auffassung des DIHK, wonach gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BBiG i. V. m. § 11 Nr. 6, § 17 Abs. 1 BBiG und unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung (grundlegend BVerwG v. 20.05.1986, AZ 1 C 12/86 und zuletzt LAG Sachsen, Urteil vom 16.11.2010, AZ 7 Sa 254/10) Kammern sogar verpflichtet seien, die Eintragung zu verweigern.

3. Unterschreitet die vereinbarte Vergütung die Grenze der Angemessenheit, sind Kammern – als zunächst milderes Mittel gegenüber der Nichteintragung nach § 35 Abs. 2 BBiG – durchaus gefragt, vorab vermittelnd eine höhere Vergütung anzustreben (vgl. LAKIES/MALOTTKE 2011, § 35 Rz. 3 m. V. a. VG Würzburg v. 02.07.1974). Diese in dem von Lakies mitherausgegebenen Kommentar geäußerte Auffassung impliziert aber zwingend eine vorab erfolgte Prüfung der Angemessenheit. ■

#### Literatur

GEDON, W.; HURLEBAUS, H.-D.: *Kommentar zum BBiG. Loseblattwerk. Stand März 2011*

HERKERT, J.; TÖLTL, H.: *Berufsbildungsgesetz – Kommentar mit Nebenbestimmungen. Loseblattwerk. Stand September 2011*

LAKIES, TH.; MALOTTKE, A.: *BBiG – Berufsbildungsgesetz. Frankfurt 2011*

## Aktuelle Neuerscheinungen

GOTTFRIED ADOLPH

### **Berufsbildung als Aufklärung**

Kommentare und Essays

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2011

312 Seiten, 24,90 EUR, ISBN 978-3-7639-4879-6

PATRICIA ARNOLD, LARS KILIAN, ANNE THILLOSEN, GERHARD ZIMMER

### **Handbuch E-Learning**

Lehren und Lernen mit digitalen Medien

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2011

468 Seiten, 49,- EUR, ISBN 978-3-7639-4888-8

MICHAEL BRATER, SANDRA FREYGARTEN, ELKE RAHMANN, MARLIES RAINER

### **Kunst als Handeln – Handeln als Kunst**

Was Arbeitswelt und Berufsbildung von Künstlern lernen können

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2011

358 Seiten, 32,90 EUR, ISBN 978-3-7639-4844-4

HANS-JÖRG BULLINGER

### **Web 2.0**

Neue Qualifikationsanforderungen in Unternehmen

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2011

206 Seiten, 19,90 EUR, ISBN 978-3-7639-4900-7

FRANZISKA DILLER, DAGMAR FENSTNER, THOMAS FREILING, SILKE HUBER

### **Qualifikationsreserven zum Quereinstieg nutzen**

Studium ohne Abitur, Berufsabschluss ohne Ausbildung

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2011

353 Seiten, 24,90 EUR, ISBN 978-3-7639-3607-6

RITA LINDERKAMP

### **Kollegiale Beratungsformen**

Genese, Konzepte und Entwicklung

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2011

240 Seiten, 39,- EUR, ISBN 978-3-7639-4852-9

HERBERT LOEBE, ECKART SEVERING (Hrsg.)

### **Zukunftsfähig im demografischen Wandel – Herausforderungen für die Pflegewirtschaft**

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2011

182 Seiten, 19,90 EUR, ISBN 978-3-7639-4280-0

PROJEKTRÄGER IM DLR e. V. (Hrsg.)

### **Abschlussorientierte Nachqualifizierung**

Praxiserfahrungen der regionalen und betrieblichen Umsetzung

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2011

219 Seiten, 24,90 EUR, ISBN 978-3-7639-4754-6

DIETER K. REIBOLD

### **Die Ausbilderprüfung – schriftlicher Teil mit zwei kompletten Musterprüfungen**

expert verlag GmbH, Renningen 2011

300 Seiten, 49,80 EUR, ISBN 978-3-8169-3011-2

JOSEF SCHRADER

### **Struktur und Wandel der Weiterbildung**

Reihe Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung (DIE)

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2011

445 Seiten, 39,40 EUR, ISBN 978-3-7639-4846-8

RALF TENBERG

### **Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen in technischen Berufen**

Theorie und Praxis der Technikdidaktik

Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2011

370 Seiten, 24,- EUR, ISBN 978-3-515-09879-3

